

**zur Beantragung der Approbation als Arzt/Ärztin
gemäß § 3 Bundesärzteordnung (BÄO)**

Landesamt für Soziales

(Änderungen vorbehalten)

Stand 01/2015

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Schriftlicher **Antrag** nach Formblatt (§ 3 BÄO)
2. Tabellarischer **Lebenslauf** (Studiengang und beruflicher Werdegang)
3. eine **Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern* in amtlich beglaubigter Fotokopie
4. ein standesamtlicher **Nachweis über die Namensänderung**, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Heiratsurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) des Antragstellers* in amtlich beglaubigter Kopie
5. **Identitätsnachweis** (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie
6. ein **amtliches Führungszeugnis** (Belegart O zur Vorlage beim Landesamt für Soziales) oder anstelle dieses Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung **im Original***; bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Approbation) darf das Zeugnis **nicht älter als 1 Monat** sein
7. eine ärztliche **Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung im Original**; bei Eingang des Antrages **nicht älter als 1 Monat**. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes).

Die Unterlagen Nr. 1 – 7 sind sowohl bei einer abgeschlossenen Ausbildung im Saarland, als auch bei einer abgeschlossenen Ausbildung im Ausland einzureichen.

8. bei abgeschlossener Ausbildung im Saarland

- ein **Zeugnis** über die Ärztliche Prüfung (unbeglaubigte Fotokopie)
- ggf. **Promotionsurkunde** (nur erforderlich, wenn ein akademischer Grad in der Approbationsurkunde aufgeführt werden soll) in amtlich beglaubigter Fotokopie

9. bei abgeschlossener Ausbildung außerhalb des Saarlandes bzw. im Ausland

- Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Saarland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen (z.B. Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers über die beabsichtigte Beschäftigung **im Original**),
- **Ärztliches Abschlussdiplom/Prüfungszeugnis***, Fächer- und Notenliste sowie akademische Grade in amtlich beglaubigter Fotokopie der Originale durch die nach Haager Apostille zuständige Behörde des Ausbildungslandes. Soweit das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat der Haager Apostille ist, können Überbeglaubigungen der Originale verlangt werden, wobei an dem Überbeglaubigungsverfahren die oberste Gesundheitsbehörde sowie die Deutsche Botschaft in dem Ausbildungsland mitgewirkt haben müssen.

Zusätzlich bei Ausbildungen außerhalb der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz:

- Nachweis über die **Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Herkunftsland** (z.B. Approbationsurkunde oder Bescheinigung der Ärztekammer, in der die Mitgliedschaft bestätigt wird) in amtlich beglaubigter Fotokopie

10. **Zeugnisse** über die bisherige ärztliche Tätigkeit in amtlich beglaubigter Fotokopie*,

11. ggf. **Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes** (§ 10 BÄO) in amtlich beglaubigter Fotokopie* (sofern der ärztliche Beruf bereits in Deutschland ausgeübt wurde),
12. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftslandes (Good-Standing-Certificate) - **bei Vorlage nicht älter als 1 Monat** - aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen Berufes uneingeschränkt berechtigt ist und dass gegen ihn keine beruf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen eingeleitet worden sind, **im Original*** (Vorlage entfällt, sofern der ärztliche Beruf im Herkunftsland noch nicht ausgeübt wurde),
13. Nachweis über ausreichende **Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift, die für eine umfassende ärztliche Tätigkeit notwendig sind (Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2-GER und Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1-GER).

Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.

Wichtig:

Der Antrag auf die Approbation als Arzt/Ärztin muss die **genaue Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefonnummer)** tragen, an die die Approbationsurkunde zugestellt werden soll. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Über die Verwaltungsgebühr für die Approbation (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zur Zeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit

200,00 EURO

erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Beachten Sie bitte:

Es werden nur Anträge auf Approbation als Arzt/Ärztin angenommen, denen die Anlagen 1 bis 8 bzw. 9 bis 13 **vollständig** beigelegt sind. Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen und die Verleihung von Titeln oder akademischen Graden in der Approbationsurkunde nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbar.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich einzureichen bei dem

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Telefon: 0681/9978-0 oder -4304 / Telefax: 0681/9978-4399

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefonservicezeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mailto: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Internet: www.las.saarland.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit einer **Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen** gerechnet werden muss.

* Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original – einzureichen.